

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 17/3248

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Reventiouallee 6 24105 Kiel

Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen
Landtages
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

vorab per Fax: 0431/5300-41141

Innen- und rechtspolitische Sprecher/innen der
Landtagsfraktionen

Abg. Werner Kalinka (CDU-Fraktion) per Telefax 0431/988-1404
Abg. Dr. Kai Dolgner (SPD-Fraktion) per Telefax 0431/988-1313
Abg. Gerrit Koch (FDP-Fraktion) per Telefax 0431/988-1495
Abg. Thorsten Fürter (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) per
Telefax 0431/988-1501
Abg. Heinz-Werner Jezewski (Fraktion Die Linke) per Telefax
0431/988-1618
Abg. Silke Hinrichsen (SSW-Fraktion) per Telefax 0431/988-1382

Auskunft erteilt:

Dr. Johannes Reimann

Durchwahl

0431/570050-12

EILT SEHR! BITTE SOFORT VORLEGEN!

Ihr Schreiben vom, Az.:

Unser Schreiben vom, Az.:
(bitte unbedingt angeben)
053.00 Rei/S

Kiel, 06.12.2011

Besoldung der hauptamtlichen Vertreterinnen und Vertreter der Landrätinnen und Landräte nach § 48 Abs. 3 der Kreisordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 48 Abs. 3 der Kreisordnung bestellt die Landrätin oder der Landrat für die Vertretung bei der Wahrnehmung der Aufgaben als untere Landesbehörde eine Beamtin oder einen Beamten, die oder der die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Dienst besitzen muss.

Die mit der Vertretung bei der Wahrnehmung der Aufgaben als untere Landesbehörde in den Kreisverwaltungen betrauten Beamtinnen und Beamten sind in der Regel in die Besoldungsgruppe A 16 (Leitende/r Kreisverwaltungsleiter/in) eingestuft. Hinsichtlich ihrer Besoldung heben sich diese Beamtinnen und Beamten somit nicht von der Besoldung anderer Beamtinnen und Beamten in leitender Funktion in den Kreisverwaltungen, insbesondere der Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter, ab.

Angesichts der herausgehobenen Stellung der mit der Vertretung bei der Wahrnehmung der Aufgaben als untere Landesbehörde betrauten Beamtinnen und Beamten innerhalb der Kreisverwaltungen hält es der Schleswig-Holsteinische Landkreistag für geboten, die Besoldung für diese Beamtinnen und Beamten in die Besoldungsgruppe B2 anzuheben.

- 2 -

Hintergrund für diesen Wunsch unserer Mitgliedskreise ist neben dem Bedürfnis, die genannten leitenden Beamtinnen und Beamten entsprechend ihrer tatsächlich ausgeübten Funktion amtsangemessen zu besolden auch der Umstand, dass sich die Kreise bei der Besetzung von leitenden Funktionsstellen einer zunehmenden Konkurrenz mit anderen Körperschaften innerhalb und außerhalb Schleswig-Holsteins stellen müssen.

So sieht § 5a der Kommunalbesoldungsverordnung für die Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren in Ämtern mit über 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern ebenfalls die Besoldungsgruppe B 2 vor.

In Niedersachsen werden die allgemeinen Vertreterinnen und Vertreter der Landrätinnen und Landräte bereits bei Landkreisen mit einer Größe von bis zu 75.000 Einwohnerinnen und Einwohnern nach Besoldungsgruppe B 2 besoldet; bei Landkreisen bis zu 150.000 Einwohnerinnen und Einwohnern ist eine Besoldung nach Besoldungsgruppe B 3 vorgesehen, bei Landkreisen bis zu einer Größe von 300.000 Einwohnerinnen und Einwohnern die Besoldungsgruppe B 4 und darüber die Besoldungsgruppe B 5 (vgl. § 1 Abs. 2 NKBesVO).

Wir würden es daher sehr begrüßen, wenn der Innen- und Rechtsausschuss im Rahmen seiner Befassung mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungs- und Beamtenversorgungsrechts in Schleswig-Holstein in seiner Sitzung am 07.12.2011 dem Schleswig-Holsteinischen Landtag eine entsprechende maßvolle Anhebung der Besoldung der leitenden Beamtinnen und Beamten der Kreisverwaltungen, die mit der Vertretung bei den Aufgaben als untere Landesbehörde betraut sind, nach Besoldungsgruppe B 2 vorschlagen würde.

Hierfür bedarf es – da es sich nicht um ein kommunales Wahlamt handelt – einer Änderung des Landesbesoldungsgesetzes dergestalt, dass in die Landesbesoldungsordnung B (Anlage 1 zum Landesbesoldungsgesetz) unter BesGr B2 das Amt „Leitende Kreisverwaltungsdirektorin oder leitender Kreisverwaltungsdirektor als Vertreterin bzw. Vertreter der Landrätin oder des Landrates nach § 48 Abs. 3 der Kreisordnung“ neu aufgenommen wird.

Auf diese Weise könnten die Vertreterinnen und Vertreter der Landrätinnen und Landräte bei der Wahrnehmung der Aufgaben als untere Landesbehörde auch den Vertreterinnen und Vertretern der Abteilungsleitungen in den Landesministerien gleich gestellt werden, die ebenfalls nach Besoldungsgruppe B 2 besoldet werden.

Für kurzfristige Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(Jan Christian Erps)
Gf. Vorstandsmitglied